

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 2. Juni	1989
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	73	Große Friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.	79
Verordnung über die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtstrachtverordnung)	78	Beauftragter für den Datenschutz	79
Predigttext am Kirchentagssonntag, den 11. Juni 1989	78	Druckfehlerberichtigung	79
		Persönliche und andere Nachrichten	79
		Neu erschienene Bücher und Schriften	84
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. zum 31. 12. 1988	86

19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 22605/89/B 15-09/4

Bielefeld, den 16. 5. 1989

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 28. 11. 1986 (KABl. 1987 S. 158), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 19. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 25. 4. 1989 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

19. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des

Verwaltungsrates am 28. November 1986, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Für diese Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ ersetzt durch die Worte „Verband kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 2 Buchstabe c werden die Worte „Rheinisch-westfälischer Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ durch die Worte „Verband kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-

kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ ersetzt durch die Worte „Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen führt die allgemeine staatliche Aufsicht über die Kasse.“

b) In Absatz 4 wird der Satz 3 gestrichen.

5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ durch die Worte „Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt und die Worte „und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 7 angefügt:

„In den Fällen des § 62 Abs. 7 Sätze 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.“

b) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Worte „soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,“ gestrichen.

7. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „soweit im Falle des § 68 Abs. 1 a“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b, aa) dessen mit einem Arbeitgeber arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden $\frac{18}{40}$ dieser Arbeitszeit, oder

bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und“

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb unterliegt der Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn für sein Arbeitsverhältnis aufgrund kirchlicher Arbeitsrechtsregelung, Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:

„aufgrund des § 81 Abs. 6 oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder aufgrund einer dieser Vorschriften entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder eines Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist, oder“

bb) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:

„aufgrund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, aufgrund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist, oder“

cc) In Buchstabe k werden die Worte „oder dem Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch die Worte „, dem Bundessozialhilfegesetz oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“

d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Ausbildungsverhältnisse

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,

b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,

c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,

d) Ärztinnen/Ärzte im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur

Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum vom 10. April 1987

in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder die unter einen dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge anwendete.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.

b) In Absatz 5 a Satz 1 werden der Strichpunkt und der anschließende Halbsatz gestrichen.

12. In § 30 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend“ durch die Worte „so gilt dieser Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles“ eingefügt.

13. In § 31 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „34“ durch „34 a“ ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte“ durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte“ ersetzt.

b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „und nach“ durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.“

15. § 34 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Abs. 1 Satz 2 angepaßt wird. ²Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.“

16. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b entfällt unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung

bb) In Buchstabe c werden die Worte „ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden“ durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 7)“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ die Worte „im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

a) die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn

aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,

bb) bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,

b) die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt – dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird, und

c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v.H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.“

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten“ durch die Worte „für das“ und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat“ durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat“ ersetzt.

17. In § 36 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 1265 RVO“, „§ 42 AVG“ und „§ 65 RKG“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
18. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37
Anspruch auf Versorgungsrente oder
Versicherungsrente für Witwer
- (1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn
- a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,
 - b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.
- (3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.“
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und des § 37 Abs. 1 Buchst. b und c“, „(die)“, „(ihres)“ und „(ihrem)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe e werden die Worte „und des § 37 Abs. 1“ sowie die Worte „oder Witwer“ gestrichen.
20. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
21. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
- „a) wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
- aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
 - bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
 - cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,“
22. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Worte „; dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten“ eingefügt.
23. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort „leiblichen“ und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
24. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 12 werden jeweils die Worte „425,- DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
25. In § 55 Abs. 4 werden die Worte „425,- DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
26. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Es wird folgender Buchstabe e₁ eingefügt:

„e₁) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,“
 - b₁) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
27. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „(Betriebsrentengesetz)“ und nach dem Wort „wäre“ die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 – zuzüglich des Ausgleichsbetrages nach § 104 – ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der

Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.“

28. In § 67 Abs. 3 a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1“ durch die Worte „finden die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

29. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden.“

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und schließt sich der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, an, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Arbeitnehmer eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.“

30. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Umlagesatz wird von den Organen der Kasse jeweils für einen Deckungsabschnitt von 10 Jahren so festgesetzt, daß – unbeschadet der Verpflichtung zur Unterhaltung des Mindestkassenvermögens nach § 69 Abs. 4 – das Kassenvermögen den 25-fachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen nicht überschreitet und nicht hinter dem 11-fachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen zurückbleibt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

31. § 98 a wird gestrichen.

32. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7

¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35 a nicht berücksichtigt wird. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.“

33. In § 104 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat“ gestrichen.

34. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, so gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.“

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 3 Buchst. e, f

Die Kasse kann von der Anwendung des § 1 Nr. 9 Buchst. c absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchst. c der Satzung betrifft,
b) § 1 Nr. 8 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1986,

c) § 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 4 und Nr. 5 zweiter Satzteil mit Wirkung vom 1. Mai 1988,

d) § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 erster Satzteil mit Wirkung vom 24. Juni 1988

e) § 1 Nr. 10, soweit die Änderung § 22 Buchst. d der Satzung betrifft, und Nr. 16 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

Dortmund, 2. Dezember 1988

Der Verwaltungsrat

der

KIRCHLICHEN ZUSATZVERSORGUNGS- KASSE

RHEINLAND-WESTFALEN

(L.S.)	Hildebrandt	Lehmann	Kandzi
	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Die vorstehende 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 28. März 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Kaldewey Dr. Beyer

Düsseldorf, 3. April 1989

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Stephan Vogel

Die 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 28. März / 3. April 1989 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

Mennicken

(L.S.)

III B 2 – 06 – 41 – 1038/89

**Verordnung über die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer,
Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Amtstrachtverordnung)**

Vom 26. April 1989

Aufgrund von § 77 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176), § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 190), § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare tragen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet ist.

§ 2

Amtstracht

(1) Amtstracht ist der schwarze Talar mit weißem Beffchen. Dazu wird im Freien ein Barett aus schwarzem Stoff getragen.

(2) Anstelle der Amtstracht nach Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch ein einteiliges helles liturgisches Gewand in Form einer Ärmel- und Körper (in Talarlänge) umschließenden Mantelalbe (ohne Rollkragen und Kapuze) aus naturweißem Wollstoff getragen werden. Zu dieser Mantelalbe wird eine schlichte Stola getragen, die in den in der Evangelischen Kirche gültigen liturgischen Farben gehalten ist und auf Ornamentik verzichtet.

(3) Die Amtstracht nach Absatz 2 darf nur auf Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eingeführt werden. Das Presbyterium legt fest, bei welchen Gottesdiensten und Amtshandlungen diese Amtstracht getragen werden darf. Die Gemeindeglieder sind vor der Beschlußfassung angemessen zu unterrichten.

(4) Amtieren im Fall von Absatz 3 mehrere Amtsträger gemeinsam, ist eine einheitliche Amtstracht zu tragen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird in diesem Fall die herkömmliche Amtstracht getragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 26. April 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

**Predigttext am Kirchentagssonntag,
den 11. Juni 1989**

Landeskirchenamt
Az.: C 2 – 21

Bielefeld, den 25. 4. 1989

Die Kirchenleitung empfiehlt, der Bitte des Deutschen Evangelischen Kirchentages folgend am Sonntag, den 11. Juni 1989, über den Predigttext des Schlußgottesdienstes des 23. Deutschen Evangelischen Kirchentages (Jesaja 40, 26–31) zu predigen.

Große Friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofs- verwalter Deutschlands e.V.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 3. 1989
Az.: 11674/A 9-21

Am 12. und 13. Juni 1989 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. in Frankfurt aus Anlaß der Bundesgartenschau wieder eine friedhofskulturelle Tagung.

Tagungsort: Steigenberger Hotel Frankfurter Hof, Kaiserplatz, 6000 Frankfurt am Main

Tagungsprogramm:

Montag, den 12. Juni 1989

- 9.00 Uhr Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Philipp Wilhelm Heun
Grüßworte
- 9.30 Uhr Vortrag von Herrn Frank Blecken
Ltd. Gartenbaudirektor der Stadt Frankfurt
„Das Friedhofswesen in Frankfurt“
- 10.30 Uhr Vortrag von Herrn Prof. Dr. Gerhard Richter
FH Weihenstephan
„Tendenzen neuzeitlicher Gestaltungsvorstellungen für Grab, Grabfeld und Friedhof“
- 11.30 Uhr Diskussion zum Thema
- 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagspause
(Mittagessen kann im Tagungsort eingenommen werden.)
- 14.00 Uhr Friedhofsbesichtigung (per Bus ab Tagungshotel)
- 14.30 Uhr Kranzniederlegung am Ehrenmal auf dem Frankfurter Friedhof, anschl. Besichtigung
- 16.00 Uhr Besichtigung der Friedhofstechnikschau auf dem Frankfurter Hauptfriedhof

Dienstag, den 13. Juni 1989

- 9.00 Uhr Vortrag von Herrn Dr. Jürgen Gaedke,
Ministerialrat a. D.
„Friedhofsordnung – Friedhofsrecht“
- 10.00 Uhr Diskussion
- 11.00 Uhr Vortrag von Herrn Leo Skrzynski-Fox
aus Hamburg, Fachberater des Zentralverbandes Gartenbau-Friedhof
„Umweltfreundliche Bindereiartikel“
und Ausstellung
- 12.00 Uhr Diskussion
- 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagspause
- 14.00 Uhr Abfahrt mit Bussen zur Besichtigung der Sonderschau „Friedhof und Grabmal“ mit sachkundiger Führung, anschl. Besichtigung der Bundesgartenschau

Die Teilnahme an der Tagung für die in den Kirchengemeinden für das Friedhofswesen Verantwortlichen sowie für die Kreisfriedhofspfleger wird empfohlen.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V., Geschäftsstelle, Tempelhofer Weg 9, 1000 Berlin 47, Tel.: 030/6258001.

Beauftragter für den Datenschutz

Herr Landeskirchenrat i. R. Dr. Gerhard Aßmann wurde durch Beschluß der Kirchenleitung vom 4. Oktober 1988 zum Datenschutzbeauftragten in der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Er übt dieses Amt zugleich in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche aus. Sein Dienstsitz ist Düsseldorf.

Bielefeld, den 22. Februar 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Markert

Az.: 3031/A 14-04

Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 aus 1988 auf Seite 229 ist ein Druckfehler vorhanden.

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d lautet richtig:

- d) Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastor im Hilfsdienst Heinrich Afflerbach am 26. Februar 1989 in Hattingen-Welper;
- Pastor im Hilfsdienst Peter Außerwinkler am 12. Februar 1989 in Volmarstein;
- Pastorin im Hilfsdienst Uta Außerwinkler am 12. Februar 1989 in Volmarstein;
- Pastor im Hilfsdienst Reinhard E. Bogdan am 19. Februar 1989 in Halle-Hörste;
- Pastorin im Hilfsdienst Elke Engel am 12. März 1989 in Gelsenkirchen-Bismarck;
- Pastor im Hilfsdienst Markus Fachner am 5. März 1989 in Bünde-Spradow;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Fürste am 5. Februar 1989 in Bocholt;
- Pastorin im Hilfsdienst Anne-Katharina Grabbe-Brüseke am 5. Februar 1989 in Weitmar-Mark;
- Pastorin im Hilfsdienst Christiane Holze am 19. Februar 1989 in Münster;
- Pastor im Hilfsdienst Klaus Knorrek am 19. Februar 1989 in Burgsteinfurt;

Pastor im Hilfsdienst Volker Kramer am 7. März 1989 in Gelsenkirchen-Schalke;

Pastor im Hilfsdienst Michael Laage am 12. Januar 1989 in Scharnhorst-Schalom;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schäfers am 26. Februar 1989 in Kleinenbremen;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Thomas am 12. März 1989 in Jöllenbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Türger am 19. Februar 1989 in Kreuztal.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Afflerbach, Welper, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Beine, Buer-Scholven, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Jens Brakensiek, Hagen, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Bunse, Werries, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Cornelisen-Dehling, Gladbeck-Bottrop, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Helga Dietz, Iserlohn, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Dieter Ebmeier, Linden, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Martin Elbert, Münster, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Markus Fachner, Spradow, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Peter Fischer, Hille, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Michael Fürste, Bocholt, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Funke, Röhlinghausen, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Sybille Gottwick, Ennepetal-Voerde, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Helga Havemann, Hagen, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina Henke, Herne, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Höche-Lilienthal, Kirchlinde-Rahm, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Hoof, Blankenstein, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Hübler, Herne, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Manuel Janz, Brüninghausen, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Volker Kramer, Schalke, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Walter Kronsbein, Lanstrop, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Irina Lohausen, Lünen, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Michael Mäuer, Bielefeld, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Mahnke, Hagen, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Melloh, Hamm, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Volker Mönkemöller, Lünern, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Mucks, Bergkamen, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Müller, Wanne-Nord, zum 1. April 1989;

Herr Martin Mustroph, Münster, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Peter Nieber, Jerusalem, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Pankoke, Hamm, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Holger Papies, Witten-Stockum, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Quade, Wengern, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Rosenstengel, Hattingen, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Dieter Rothardt, Recklinghausen, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Roswitha Scheckel, Gütersloh, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Schmidde Boer, Gütersloh, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Hans Schmitt, Schwelm, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Schmuck, Erwitte, zum 1. Juni 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Friederike Scholz-Druba, Brambauer, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Christel Schuchardt, Bad Driburg, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Silvia Schultz, Siemshof, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Steinhauer, Weitmar, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Teismann, Dünne, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Tetzner, Iserlohn, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Gunhild Vestner-Simonsen, Recklinghausen, zum 1. April 1989;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Zimmermann, Lippstadt, zum 1. April 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Zorn-Rosenstengel, Gladbeck-Brauck, zum 1. April 1989.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Karsten Ahnke, Versmold, zum 27. April 1989;

Pastor Helmut Meile, Witten, zum 8. Juni 1989;

Pastor Arthur Stenzel, Villigst, zum 11. Mai 1989.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Martin Barth zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buer-Middleich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Siegward Busat zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Dr. theol. Rainer Dinger, Evang.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (1. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Helmut Gorny, Evang. Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Karl-Heinz Heibrededer zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Marl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Günter Jochum zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wilnsdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Kather zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Dr. theol. Eberhard Münch, Evang. Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Peter Neumann, Evang. Kirchengemeinde Neuenrade, Kirchenkreis Plettenberg, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Crange (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor Hans Peter Rütther zum Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Georg Siegler, Evang. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (1. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Andreas Stolze zum Pfarrer der 1. landeskirchlichen Studentenpfarrstelle an der Ruhr-Universität Bochum;

Pfarrer Olaf Werner Uebelgünn, Kirchenkreis Hagen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (1. Kreispfarrstelle).

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Ute Hamel, Westkilver (gem. § 13 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz);

Pastor im Hilfsdienst Hans-Christian Heine, Gütersloh, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst im Justiz-Vollzugskrankenhaus in Fröndenberg und in der Justiz-Vollzugsanstalt in Hamm);

Pastorin im Hilfsdienst Renate Hoppe-Roland, Herford (gem. § 13 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz);

Pastorin im Hilfsdienst Margarete Kossler-Lahrman, Gelsenkirchen (gem. § 13 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz).

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Heinz-Günther Risse, Evang. Martini-Kirchengemeinde Siegen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel;

Pfarrer Roland Piontek, Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, infolge Berufung in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge.

Entlassen sind:

Pfarrer i. W. Paul-Gerhard Kenter, Seelsorgedienst in der Justiz-Vollzugsanstalt Herford, infolge Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 16. März 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Christel Meyers-Herwartz, bisher beurlaubt für den Dienst bei der Evang. Frauenhilfe im Rheinland in Bonn-Bad Godesberg, zum 1. April 1989;

Pfarrer Hermann Roth, Evang. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, in den Dienst der Evang. Kirche in Hessen und Nassau zum 1. Mai 1989.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Wirwe Grau-Wahle, Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. April 1989.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer i. W. Dr. theol. Reiner-Friedemann Edel, früher Pfarrer in Lüdenscheid-Kreuz, Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Mai 1989;

Pfarrer und Superintendent Joachim Hennig-Cardinal-von-Widdern, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. April 1989;

Pastor Wilhelm Kronbach, Auslandsdienst in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stellenbosch (Kapkirche-Südafrika), zum 1. April 1989;

Pfarrer Hans-Christoph Meier, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bocholt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 1989;

Pfarrer Helmut Mosch, Pfarrer der Evang.-ref. Kirchengemeinde Rödgen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 1989;

Pfarrer Werner Schmitt, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lengerich (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. April 1989;

Pfarrer Heinrich Schubert, Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Mai 1989;

Pastor Reinhold Voß, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Vreden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 1989.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Kurt Beyer, zuletzt Pfarrer in Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 7. März 1989 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Bubenzer, zuletzt Pfarrer in Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn, am 14. März 1989 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard ten Dam, zuletzt Pfarrer in Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 1. März 1989 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Dittmer, zuletzt Pfarrer in Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg, am 29. April 1989 im Alter von 70 Jahren;

Superintendent i. R. Wilhelm Geck, zuletzt Pfarrer in Recklinghausen und Superintendent des Kirchenkreises Recklinghausen, am 28. März 1989 im Alter von 97 Jahren;

Pastor Walter Horstmeier, zuletzt Pastor und Referent für Kirche und Mission bei der Vereinigten Evang. Mission in Wuppertal am 24. April 1989 im Alter von 81 Jahren;

Pastor i. R. Peter Meiners, zuletzt Prediger in Lippestadt, Kirchenkreis Soest, am 7. März 1989 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Gert zur Nieden, zuletzt Pfarrer in Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 9. Februar 1989 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Petersen, zuletzt Pfarrer in Herford-Petri, Kirchenkreis Herford, am 3. März 1989 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Gerhard Seidenstücker, zuletzt Pfarrer in Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 3. März 1989 im Alter von 80 Jahren;

Pastor i. R. Wilhelm Siebert, zuletzt Pastor und Leiter des Dankortes Bethel, am 28. März 1989 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Christoph Theurer, zuletzt Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten und Leiter des Diakoniewerks, am 9. Februar 1989 im Alter von 62 Jahren;

Pastor i. R. Hugo Traxel, zuletzt Pfarrstellenverwalter im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 21. Februar 1989 im Alter von 81 Jahren.

Zu besetzen sind:

- a) die **Verbandspfarrstelle** des Kirchenkreisverbandes Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen, Wittgenstein (Theologischer Leiter „Haus Nordhelle“).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, Herrn Superintendent Ubrig, Plettenberg.

b) die **Gemeindepfarrstellen:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Mahnen, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Evang. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Neuenrade, Kirchenkreis Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Evang. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen (Besetzung im eingeschränkten Dienstverhältnis möglich);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Silschede, Kirchenkreis Schwelm;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Weitmar-Mark, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werries, Kirchenkreis Hamm;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lipperode, Kirchenkreis Paderborn (mit Zusatzauftrag).

Bewerbungen sind zu richten an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises.

c) die **landeskirchlichen Pfarrstellen:**

3. landeskirchliche Pfarrstelle des Landespfarramtes für Polizei und Zoll mit Dienstsitz in Bielefeld;

Pfarrstelle des Landesjugendpfarrers im Amt für Jugendarbeit der Evang. Kirche von Westfalen.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt Bielefeld.

d) **Ständige Stellen für den Hilfsdienst:**

– Kirchenkreis Lünen: Kirchengemeinde Lünen;

– Kirchenkreis Recklinghausen: Industrie- und Sozialarbeit;

– Kirchenkreis Recklinghausen: Telefonseelsorge.

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die

von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin besitzt.

e) **Ferner sind zu besetzen:**

- Die Stelle für die evangelische Seelsorge bei der Justiz-Vollzugsanstalt Attendorn;
- die neu errichtete Stelle für die evangelische Seelsorge bei der Justiz-Vollzugsanstalt Bielefeld-Senne;
- die neu errichtete Stelle für die evangelische Seelsorge bei der Justiz-Vollzugsanstalt Hagen.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Bielefeld.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Sabine Horstmann ist mit Wirkung vom 1. Mai 1989 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Schwelm berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heike Blum, Engelbert-Fries-Straße 3 1/2, 8720 Schweinfurt;

Reinhard Gräler, Salzufler Straße 28, 4900 Herford;

Constanze Hill, Heiligenbergstraße 84, 2800 Bremen 1;

Jochen Kneiphof, Hertinger Straße 68, 4750 Unna;

Gudrun Laue, Ahornstraße 46, 7038 Holzgerlingen;

Carsten Mainz, Hopfenbergweg 32, 3501 Fulda 2;

Karola Rohde, Wilhelmshöhe 1, 3542 Willingen;

Ute Steiner, Celler Straße 44, 2800 Bremen 1;

Imke Tebbenhoff, Krummackerweg 28, 2960 Aurich.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt (Bielefeld 11) ist die A-Kirchenmusiker-Stelle (100 %) an der Jesus-Christus-Kirche frühestens zum 1. Oktober 1989 neu zu besetzen.

Der Schwerpunkt liegt auf der gottesdienstlich bezogenen Chorarbeit sowie auf der Fortführung des reichhaltigen Angebots Geistlicher Konzerte.

Zu den Aufgaben gehören

- die Leitung der Kantorei (Konzertenerfahrung sowie Vertrautheit mit historischer Aufführungspraxis), der Jugendkantorei (Rundfunk- und Konzertenerfahrung) und des Kinderchores;
- das Orgelspiel in Haupt- und Nebengottesdiensten sowie bei Trauungen;

– die regelmäßige musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste;

– Organisation und Durchführung der monatlichen Geistlichen Konzerte, auch in Zusammenarbeit mit auswärtigen Künstlern und Orchestern.

Die Arbeit mit Bläser- und Blockflötengruppe der Kantorei sowie mit dem Kantoreiorchester ist ausbaufähig.

An Instrumenten sind vorhanden: Schuke-Orgel (2 Mannale, 19 Register; Baujahr 1971); Saßmann-Cembalo (Taskin-Kopie, 2 Mannale; Baujahr 1973); Yamaha-Flügel im Gemeindehaus; für Aufführungen steht ein Tzschöckel-Positiv (4½ Register) zur Verfügung.

Von dem Bewerber (der Bewerberin) wünschen wir uns, daß er (sie)

– das reichhaltige kirchenmusikalische Leben weiter pflegt;

– Freude hat an anspruchsvoller Chorarbeit, vor allem auch mit Kindern und Jugendlichen;

– den Gottesdienst als das Zentrum seiner (ihrer) Arbeit ansieht;

– Kontakt hält zum evangelischen Gymnasium Sennestadt (bisher Personalunion des Kirchenmusikers und Musiklehrers am Gymnasium);

– mit den Pfarrern und dem Presbyterium zusammenarbeitet;

– Organisationstalent hat.

Sennestadt ist vor 35 Jahren neu gegründet worden und nach der Gebietsreform Stadtteil von Bielefeld geworden. Die Jesus-Christus-Kirche wurde 1965 eingeweiht. Sennestadt hat drei Predigtstellen. Es ist eine Stadt im Grünen am Hang des Teutoburger Waldes. Alle Schularten sind am Ort. Die Zusammenarbeit mit der städtischen Bezirksverwaltung ist gut.

Bei der Wohnungssuche wird das Presbyterium behilflich sein. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF.

Bewerbungen bis zum 14. Juni 1989 an Pfarrer Hans Dieter Engelbert, Am Sprungfeld 1, 4800 Bielefeld 11 (Tel.: 05205/70498). Nähere Auskünfte beim o. G., bei Pfarrer Hans Haack, Elbeallee 126, 4800 Bielefeld 11 (Tel.: 05205/3081), KMD Eberhard Brünger, Leineweg 14, 4800 Bielefeld 11 (Tel.: 05205/5373) sowie beim Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1 (Tel.: 02381/26282).

Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum sucht zum 1. August 1989 eine(n) B-Kirchenmusiker(in). Der Aufgabenbereich umfaßt das Orgelspiel im Samstagabend-, Haupt- und Kindergottesdienst an den Wochenenden, bei Schulgottesdiensten und Amtshandlungen, die Leitung des Flötenkreises, des Posaunenchores und der Singgemeinde.

Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), der/die die Kirchenmusik als einen Teil der Gemeindearbeit versteht und der/die gern bereit ist, sowohl mit den verschiedenen Kreisen der Gemeinde

zusammenzuarbeiten als auch neue kirchenmusikalische Kreise aufzubauen.

Eine Aufgeschlossenheit – auch für das neue Liedgut und besonders für die liturgische Arbeit – ist unser Wunsch.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe Vc/Vb/IVb BAT/KF. Mündliche Anfragen bzw. Bewerbungen sind bis zum 14. Juni 1989 zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Friedrich Vogelpohl, Am Himmelreich 28, 4720 Beckum, Tel. (0 25 21) 31 24.

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster sucht in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Münster zum nächstmöglichen Termin eine(n) hauptamtliche(n) B-Kirchenmusiker(in) für den Kantorendienst in der Gemeinde sowie für die Betreuung der Bläserarbeit im Kirchenkreis.

Aufgaben:

Kantorendienst an der Trinitatiskirche

- Organistendienst
- Leitung des Kirchenchores
- Intensivierung der Posaunenarbeit
- Durchführung von Kirchenmusiken
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen

Bläserarbeit im Kirchenkreis

- Förderung und Beratung
- Chorbesuche
- Schulungen

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden Erfahrungen in den o.g. Arbeitsbereichen sowie pädagogische Fähigkeiten erwartet. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Christian Fuchs, Sebastiankirchweg 10, Tel.: (02 51) 7 57 22,

Pfarrer Dr. Arnold Wiebel, Straßburger Weg 51, Tel.: (02 51) 7 54 25,

Kreiskirchenmusikwart Kantor Klaus Vetter, Loerstraße 31/32, Tel.: (02 51) 5 46 80, alle in 4400 Münster.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1989 zu richten an an das Presbyterium der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, z. Hd. Herrn Pfarrer Christian Fuchs, Sebastiankirchweg 10, 4400 Münster.

Hinweis:

Die Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen beabsichtigt, folgende Einrichtungsgegenstände der Auferstehungskirche in Hagen kostenlos abzugeben:

- 20 Bänke in Naturholz à 4 m Länge
- Prinzipalstücke aus Ruhrsandstein in massiven Blöcken

Interessenten mögen sich an Herrn Siekkötter, Gesamtverband Hagen, Grünstraße 16; Tel.: 02331/33 1051–54 wenden.

Neu erschiene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

„**Alles hat Seine Zeit.**“ Zeit-Zeugnisse. Ein Lesebuch zum Kirchentag 1989. Zum Einlesen, Meditieren, Vorbereiten. Hrsg. von der Arbeitsstelle der EKvW für den Kirchentag Ruhrgebiet 1991 durch Silja Berndsen und Alfred Buß. Zu beziehen beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V., Cansteinstr. 1, 4800 Bielefeld 14, 144 S., 24 × 20 cm, kt., 8,90 DM incl. Versand (Mengenpreis: ab 10 Expl. 8,20 DM pro St.; ab 25 Expl. 7,50 DM pro St.; ab 50 Expl. 6,80 DM pro St.; ab 100 Expl. 6,- DM pro St.).

Eine gute Publikation zum Kirchentag. Viele anregende Texte. Das Buch behält seinen Wert auch nach dem Kirchentag – zum vielfältigen Gebrauch in der Gemeinde. Der Band hat zumeist westfälische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen, so daß immer auch Fragen unserer Region zur Sprache kommen. K.-F. W.

Wege zur Zeitgeschichte

– Hans-Jürgen Döscher: „**Reichskristallnacht**“. Die Novemberpogrome 1938, Verlag Ullstein, Berlin, 1988, 200 S. mit Abb. und Dokumenten, Ln., 34,- DM;

– Michael Bar-Zohar, „**David Ben Gurion**“. 40 Jahre Israel: Die Biographie des Staatsgründers, Gustav Lübbe Verlag, Bergisch Gladbach, 1988, 496 S. mit Abb. und Karten, Ln., 44,- DM;

– Jörg von Uthmann, „**Volk ohne Eigenschaften**“. Amerika und seine Widersprüche, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, 1988, 190 S., Ln., 29,80 DM.

Diese Bücher gehören zu den interessantesten Neuerscheinungen.

Es gibt eine große Zahl von Arbeiten über die Novemberpogrome 1938. Ein Thema, das nicht vergessen werden darf. Döscher stellt die Pogrome mustergültig in einem größeren Zusammenhang dar.

Das brennende aktuelle Thema: Israel. Michael Ben-Zohar schildert die Geschichte Israels in der Biographie David Ben Gurions: Geschichte im Detail. Eine spannende Lektüre.

Jörg von Uthmann ging – ein seltener Fall! – vom diplomatischen Dienst zum Journalismus. Das Buch bietet Hintergrundinformationen, die für die Beurteilung der derzeitigen Lage unentbehrlich sind. K.-F. W.

Wolfgang Günter Lerch, „**Ein Vorgeschmack aufs Paradies**“. Reportagen aus Istanbul, Westermann Verlag, Braunschweig, 1988, 272 S., Ln., 29,80 DM.

Geschichte und Gegenwart faszinieren in den Darstellungen dieses Buches. Hier schreibt ein Kenner, ein von Istanbul Begeisterter. Einer, der zur Reise nach Istanbul einlädt. Eine Stadt-Reportage, wie man sie selten liest. K.-F. W.

„**Staatslexikon**“. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft in 5 Bänden. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, 4. Band: NATU – SOZ, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1988, 17 × 25,8 cm, 664 S. mit 87 Tabellen und Graphiken im Text, Kunstledereinband mit mehrfarbigem Schutzumschlag und Schuber, Subskriptionspreis 198,- DM (späterer Bandpreis 248,- DM).

Die ersten Bände des berühmten „Staatslexikons“ sind im „Kirchlichen Amtsblatt“ (Nr. 7, 1987, S. 200, und Nr. 3, 1988, S. 55) vorgestellt worden. Auch der neue Band zeigt: das Lexikon ist für Theologen in allen Arbeitsbereichen ein unentbehrliches Nachschlagewerk. In diesem Jahr soll der abschließende 5. Band erscheinen.

Einige Hinweise zum vorliegenden Band: der breite Bereich des „Öffentlichen“ ist mit 15 Artikeln vertreten; wichtig ist der Komplex „Ökumene“; hier sind auch die großen Beiträge über „Protestantismus“ und „Religion“ zu nennen. Weitere wichtige Artikel gibt es für die Bereiche der „Parteien“ und des „Politischen“.

Der Band bietet fast 100 Spalten zum Thema „Recht“ mit 17 Artikeln. Nicht nur für Juristen! Dann der Komplex „sozial“ mit 22 Stichwörtern.

Der Band ist zuverlässig und auf dem neuesten Stand; man kann auf viel Zahlenmaterial zurückgreifen.

In diesem Werk ist Ökumene nicht nur ein Stichwort, sondern ein Arbeitsprinzip. K.-F. W.

„**Knaurs Kulturführer in Farbe**“. Droemersch Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf., München und Zürich:

– „**Dänemark**“. Hrsg. von Marianne Mehling, 260 S. mit 200 farbigen Fotos und Grundrissen sowie 7 S. Karten, geb., 32,- DM;

– „**Schweden**“. Hrsg. von Marianne Mehling, 324 S. mit 270 farbigen Fotos und Grundrissen sowie 11 S. Karten, geb., 36,- DM.

„Knaurs Kulturführer in Farbe“ geben – zusammen mit speziellen Reiseführern für das Alltägliche – gründliche Informationen. Kulturland! Die Fotos sind der Glanz dieser Kulturführer; die Texte ergänzen die Bilder in guter Weise.

Mit den vorliegenden Bänden kann schon die Vorbereitung einer Skandinavienfahrt zum Erlebnis werden.

Die Reihe dieser Bücher ist zum Sammeln geeignet. Ein treffliches Nachschlagewerk! K.-F. W.

Simon Schama, „**Überfluß und schöner Schein**“. Zur Kultur der Niederlande im Goldenen Zeitalter, Kindler Verlag, München, 1988, 704 S. mit über 300 Abb., Ln., 68,- DM.

Eine Sozial- und Kulturgeschichte im großen Stil! Ein Buch, das man bei einer Ferienfahrt in die Niederlande ins Gepäck legen sollte. Ein Buch „zum Schmökern“! So kennen wir unser Nachbarland noch nicht.

Beispiele aus einer großen Zeit und Welt: Alltag und Fest, Konkursinventare und Lotterieprie,

Kochbücher und Speisezetteln auf den Ostindien-schiffen, Tulpenspekulation und Genregemälde: Kleines und Großes. Dazu auch Interessantes über die Kirche in der damaligen Zeit. K.-F. W.

Romane

– Frank Baer, „**Die Brücke von Alcántara**“. Roman, Albrecht Knaus Verlag, München, 1988, 845 S., Ln., 49,80 DM;

– Elie Wiesel, „**Gezeiten des Schweigens**“. Roman, Herder Verlag, Freiburg, 1988, 176 S., Ln., 24,80 DM;

Zwei Romane aus einer Fülle von Neuerscheinungen.

Zuerst: Spanien vor 900 Jahren. Der Maure, der Jude, der Christ: drei wechselvolle Schicksale. Gier, Fanatismus und Untergang. Die spannende Geschichte dreier sich kreuzender Lebenswege.

Alle Bücher von Elie Wiesel sind Geschenke. Er schreibt über das große Dunkel unseres Jahrhunderts. Den Friedensnobelpreis hat er zu Recht bekommen – als Schriftsteller. In diesem Buch: brennende Fragen des Lebens heute. Fragen nach Gott. Ein Roman über Verzweiflung und Glauben, über Haß und Freundschaft. Wer bisher nichts von Elie Wiesel gelesen hat, kann mit diesem Roman beginnen. K.-F. W.

Valentin Rasputin, „**Der Brand**“. Erzählung – Sibirien ohne Romantik. Essay, C. Bertelsmann Verlag, München, 1987, 157 S., Ln., 26,- DM.

Der sibirische Erzähler berichtet von seinem weiten Land. Zwischenmenschliche Beziehungen und Zerstörung der Natur: das sind seine Themen. Er liebt die Menschen in diesem Land.

Ein offenes, ein spannungsreiches Buch. Ein Meisterwerk der neuen russischen Literatur.

K.-F. W.

„**Das Glaubensleben in der Ostkirche**.“ Eine Einführung in Geschichte, Gottesdienst und Frömmigkeit der orthodoxen Kirche. Hrsg. von Hans-Christian Diedrich, Verlag C.-H. Beck, München, 1989, 136 S. mit 10 Abb. im Text, Ln., 29,80 DM.

Das Buch ist ein vortrefflicher Einführungsband in die Geschichte und Gegenwart des ostkirchlichen Christentums, wobei die russische Orthodoxie im Mittelpunkt der Darstellung steht. Der Herausgeber arbeitet im Melanchthon-Arbeitskreis der EKV (Bereich DDR) mit, der das Studium der Geschichte, der Theologie und des gottesdienstlichen Lebens der Orthodoxie zur Aufgabe hat.

Dieses Buch kann der Vorbereitung einer Rußland-Reise dienen; es informiert jeden, der an der Geschichte des europäischen Ostens interessiert ist; es ist sehr gut für die Arbeit in der Gemeinde (Unterricht und Erwachsenenbildung) geeignet; es sollte in keiner Gemeindebibliothek fehlen.

K.-F. W.

Aktiva

Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			314.093,86
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			25.007.279,02
3. Postgiroguthaben			621.461,19
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			4.059,22
5. Wechsel			--
darunter: a) bundesbankfähig			
b) eigene Ziehungen			
6. Forderungen an Kreditinstitute		40.539.882,89	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		95.263.444,44	
ba) weniger als drei Monaten		136.179.069,44	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		73.446.978,00	345.429.374,77
bc) vier Jahren oder länger	279.584.544,14		
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		--	
a) des Bundes und der Länder		--	
b) sonstige		--	--
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder	--		
ab) von Kreditinstituten	8.077.300,00		
ac) sonstige	--	8.077.300,00	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	8.077.300,00		
wie Anlagevermögen bewertet	--		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	266.010.200,00		
bb) von Kreditinstituten	872.167.500,00		
bc) sonstige	--	1.138.177.700,00	1.146.255.000,00
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	968.710.700,00		
wie Anlagevermögen bewertet	--		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		--	
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		--	
b) sonstige Wertpapiere		--	--
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	--		
wie Anlagevermögen bewertet	--		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren		52.090.565,82	
darunter: Warenforderungen		--	
b) vier Jahren oder länger		398.770.714,02	450.861.279,84
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert	33.448.201,70		
bb) Kommunaldarlehen	98.352.143,39		
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			98.790,98
12. Warenbestand			--
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			--
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
a) Beteiligungen		--	
darunter: an Kreditinstituten	--		
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		3.691.000,00	3.691.000,00
darunter: bei Kreditgenossenschaften	3.575.000,00		
15. Grundstücke und Gebäude			6.000.457,48
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.381.627,00
17. Eigene Schuldverschreibungen			--
Nennbetrag			
18. Sonstige Vermögensgegenstände			4.356.602,44
19. Rechnungsabgrenzungsposten			3.769.905,77
19a			--
20. Bilanzverlust			--
		Summe der Aktiven	1.987.790.931,57
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			--
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			--
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			343.116,79
c) Forderungen an Mitglieder			468.149.617,62

e.G. in Münster zum 31. 12. 1988

Passiva

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.795.127,48	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	---		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	---		
bc) vier Jahren oder länger	---	---	2.795.127,48
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	---		
darunter: gegenüber genossenschaftl. Zentralkreditinstituten	---		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		165.460.723,13	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	235.577.409,35		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	264.504.081,18		
bc) vier Jahren oder länger	683.836.136,46	1.183.917.626,99	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	530.539.960,21		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	63.998.625,98		
cb) sonstige	508.481.425,86	572.480.051,84	1.921.858.401,96
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von		---	---
a) weniger als vier Jahren		---	---
b) vier Jahren oder länger		---	---
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von		---	---
a) bis zu vier Jahren		---	---
b) mehr als vier Jahren		---	---
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig		---	---
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			---
darunter: aus dem Warengeschäft			---
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			---
7. Rückstellungen			1.369.337,91
8. Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen		---	---
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		---	---
9. Sonstige Verbindlichkeiten			654.352,17
10. Rechnungsabgrenzungsposten			135.568,01
11. Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß <u>siehe Anhang 6</u>)			1.212.810,00
12. Genußrechtskapital			---
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig			---
13. Geschäftsguthaben		10.763.000,00	
a) der verbleibenden Mitglieder		10.750,00	
b) der ausscheidenden Mitglieder		---	10.773.750,00
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen		---	
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	23.250,00		
14. Kapitalrücklage			---
15. Ergebnisrücklagen		25.613.833,71	
a) gesetzliche Rücklage			
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	1.329.596,01		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	---		
b) andere Ergebnisrücklagen		20.250.000,00	45.863.833,71
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	1.000.000,00		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	---		
für das Geschäftsjahr entnommen	---		
16. Bilanzgewinn			3.127.750,33
		Summe der Passiven	1.987.790.931,57
17. Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet)		---	---
18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			---
19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			20.594.250,52
20. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			---
21. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			---
22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 17 bis 21) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			---

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen		für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988		Erträge	
	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		85.318.741,80	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		37.889.310,75
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		18.676,44	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		2.617.490,79	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	66.748.292,44	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3.155.452,05	b) anderen Wertpapieren	--	
5. Soziale Abgaben		403.031,41	c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	308.476,57	67.056.769,01
6. Sachaufwand für das			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		19.324,59
a) Bankgeschäft	2.182.528,80		4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		--
b) bankfremde Geschäft	96.912,31	2.279.441,11	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		1.625.177,23
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.353.152,66	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		31.722,39
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		--	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		356.873,23
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag		--
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	4.660.949,70	4.661.877,78			
b) sonstige	928,08				
10. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil		1.212.810,00			
11. Sonstige Aufwendungen		830.752,83			
12. Jahresüberschuß		3.127.750,33			
Summe der Aufwendungen		106.979.177,20	Summe der Erträge		106.979.177,20

1. Jahresüberschuß/ Ergebnisüberschuß		3.127.750,33
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		--
		3.127.750,33
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		--
		3.127.750,33
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage		--
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		--
		3.127.750,33
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital		--
		3.127.750,33
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage		--
b) in andere Ergebnisrücklagen		--
		3.127.750,33
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		--
8. Bilanzgewinn/ Bilanzüberschuß		3.127.750,33

Anhang

I. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 19. 88	1.185	23.866	5.966.500,00
Zugang 19. 88	18	19.324	4.831.000,00
Abgang 19. 88	7	45	11.250,00
Ende 19. 88	1.196	43.145	10.786.250,00

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/vermindert um	DM	4.796.500,00
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/vermindert um	DM	4.819.750,00
Höhe des Geschäftsanteils	DM	250,00
Höhe der Haftsumme	DM	250,00

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormBIVO (volle DM):

	Beteiligungen ¹⁾	Grundstücke und Gebäude ²⁾	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Immaterielle Anlagewerte ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Stand 1. 1. 19. 88	--	5.108.813,09	606.948,00	--
Zugänge	--	4.370.652,48	1.427.901,11	--
Zuschreibungen	--	--	--	--
Abgänge	--	762.458,31	22.996,23	--
Umbuchungen	--	--	--	--
Abschreibungen	--	2.716.549,78	630.225,88	--
Stand 31. 12. 19.88	--	6.000.457,48	1.381.627,00	--

¹⁾ Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.
²⁾ Ohne Grundstücke, die zur Rettung von Forderungen erworben wurden.
³⁾ In Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

2. Die Genossenschaft besitzt keine / ~~folgende~~ Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20% an anderen Unternehmen:

	Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
			Jahr	TDM	Jahr	DM
a)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
b)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
c)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
d)	_____	_____	_____	_____	_____	_____

3. ~~Wir erklären, dass wir keine Buchstaben- oder sonstige Kennzeichen der Kirchenverhältnisse / Auf den Bilanzabschluss wird kein Vermerk über die Einkehrabschluss nicht aufgestellt, wie die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt sind. (§ 298 Abs. 2 HGB, auch die Aufhebung des Einkommenssteuerverzugs nicht zu berücksichtigen.)~~

4. Eine aktive Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen / ~~vorgenommen für~~

5. Rückstellungen wurden nicht gebildet in Höhe von DM ~~xxxxxxxxxxxx~~ für ~~unmittelbare Pensionsverpflichtungen die konkret im Jahr 1987 zugesagt worden sind in Höhe von DM xxxxxxxxxxxxxx für mittelbare Verpflichtungen aus Pensionszusagen sowie für ähnliche unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen~~

6. In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich ~~keine Veränderungen~~ / nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:
Die Sammelwertberichtigungen wurden nach Aufhebung der hierzu ergangenen Vorschriften aufgelöst, so daß ein Bilanzausweis unter Passivposten 8 b entfällt. Wir haben stattdessen zur Deckung latenter Risiken auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1988 einen Sonderposten mit Rücklageanteil (Passivposten 11) in Höhe von TDM 1.213 gebildet.

7. Weitere Angaben:

. / .

8. Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, wird auf folgendes hingewiesen:²⁾

. / .

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Wenn nicht erforderlich, streichen.

III. Sonstige Angaben

1. Die Zahl der 19 88 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	--	--
Handlungsbevollmächtigte	8	--
Angestellte	22	10
Gewerbliche Mitarbeiter	--	1
	<u>30</u>	<u>11</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 5 Auszubildende beschäftigt.

2. Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Mecklenbecker Straße
235 - 239, 4400 Münster

3. Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname):

Karl Wilhelm Kütke, Dr. Hans-Georg Schütz, Dr. Werner Thünken,
Wolfram Donnerstag, Dr. Hans-Ulrich Grundmann, Günter Mederer,
Karl Friedrich Mühlhoff

4. Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname):

Ernst August Draheim, Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Herbert Ehnes, Friedrich Werth, Nikolaus Baltes, Rolf Gericke,
Walter Grote, Walter Hammer, Reiner Heekeren, Dr. Wolfgang Martens,
Günter Matthias, Jürgen Schwedes, Volker Stork, Dr. Winfried Stolz,
Reinhard Wörmann, Hans-Joachim Ziemann

4400 Münster, 22. Februar 1988

(Ort, Datum)

Evangelische Darlehensgenossenschaft

eingetragene Genossenschaft

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Bestätigungsvermerk

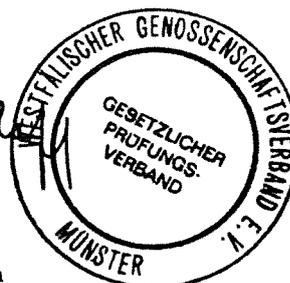
Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Münster, den 16.03.1989

WESTFÄLISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND e.V.

[Handwritten signature]
(Butte)
Wirtschaftsprüfer

[Handwritten signature]
i.V. Dr. Tegethoff
(Dr. Tegethoff)
Wirtschaftsprüfer



Der Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 26. April 1989 festgestellt.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2